

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der städt. Kinder- und Jugendzentren

Als Folge der Änderungen im Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) hat das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium die Corona-SchutzVO vom 17. August 2021 mit Wirkung zum 01. Oktober 2021 aktualisiert. Zur Bewertung des Infektionsgeschehens werden nun Leitindikatoren (7-Tage-Inzidenz, 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz, Auslastung der Intensivbetten) herangezogen. Aufgrund der aktuellen Stabilisierung der Werte aller relevanten Indikatoren in Nordrhein-Westfalen entfällt derzeit die Festlegung von Grenzwerten für die einzelnen neuen Indikatoren:¹

Bei der Durchführung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen die Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen und die geltenden Testvorgaben eingehalten sowie die Regelungen zu Mund-Nase-Bedeckung beachtet werden.¹

Es gilt die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet):

- Alle Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, müssen einen negativen Antigen-Schnelltests oder negativen PCR-Tests vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist.
- Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird außerhalb der Ferien (11. bis 24. Oktober 2021) der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen außerhalb der Ferien (11. bis 24. Oktober 2021) weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung (§ 4 Abs. 5).
- Ein bestehendes Testerfordernis kann durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden (§ 4 Abs. 6).
- Personen, die den Nachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten auszuschließen (§ 4 Abs. 5).

Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise verzichtet werden:

- bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende (§3 Abs. 2, Ziffer 15).
- bei Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten an festen Sitzplätzen, wenn alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind (§3 Ab. 2, Ziffer 16).
- Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen (§3 Ab. 3).
- Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote und Einrichtungen durch die für das Angebot oder die Einrichtung verantwortlichen Personen auszuschließen (§3 Ab. 4).

¹ Die bewährten AHA-Standards (Abstand einhalten (mindestens 1,5 Meter), Hygieneregeln beachten (richtiges Husten, Niesen und gründliches Händewaschen) und im Alltag Maske tragen) gelten generell weiterhin als Empfehlung (§2 Abs.1). Bestimmte Lüftungs- und Hygieneregeln (Reinigungsvorgaben) sind in Einrichtungen mit Besucher- oder Kundenverkehr verpflichtend umzusetzen § 2 Abs. 2.

Verbindliche Hygiene- und Infektionsschutzregeln zum Betrieb der städtischen Kinder- und Jugendzentren²

1. Allgemeine Hygieneanforderungen
<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereich.
<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige (insbesondere bei Gruppenwechsel) infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen.
<ul style="list-style-type: none"> • Das Spülen des zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend.
<ul style="list-style-type: none"> • Das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher nach jedem Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind.
<ul style="list-style-type: none"> • Gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches.
<ul style="list-style-type: none"> • Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.
<ul style="list-style-type: none"> • Spiel- und Bastelmaterialien werden nach Bedarf mit handelsüblichen Putzmitteln auf Seifenbasis gereinigt, mind. Aber 1x täglich. Ggf. erfolgt eine Desinfektion ausschließlich mit VAH-gelisteten Mitteln mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen Viren.
<ul style="list-style-type: none"> • Spiele und Spielgeräte, die nicht ausreichend gereinigt werden können, werden abgedeckt oder beiseite geräumt.
<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeitenden achten auf die Einhaltung der Hust- und Niesetikette: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hände aus dem Gesicht fernhalten ○ Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand ○ Händewaschen bei Bedarf und nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten ○ Händeschütteln und anderen Körperkontakt ausschließen
2. Besondere Hygieneanforderungen
<ul style="list-style-type: none"> • Für Innenräume ist der Zugang so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen fremden Personen regelmäßig sichergestellt ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen. Soweit andere Behörden, zum Beispiel Behörden des Arbeitsschutzes, der Schul- oder Bauaufsicht, Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese zusätzlich verbindlich zu berücksichtigen.

² Die Regeln bilden nur die Empfehlungen und Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der CoronaSchVO NRW ergeben. Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden, vgl. Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW vom 01. Oktober 2021.

<ul style="list-style-type: none"> • In Bereichen in denen Gruppen oder Personen sich begegnen können muss auf den Mindestabstand und das Tragen einer medizinischen Maske geachtet werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Bei parallel in einer Einrichtung stattfindenden Gruppenangeboten, muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Mischung zwischen den Teilnehmer*innen verschiedener Gruppen kommt.
3. Verzehr
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die einschlägigen Hygieneregeln zur Essenszubereitung eingehalten werden, dürfen Speisen und Getränke vorproduziert und an junge Menschen ausgegeben werden – eine gesonderte Einzelverpackung ist nicht erforderlich. Die medizinische Maske kann während des Essens abgenommen werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Besuchende können Getränkeflaschen und Speisen mitbringen und verzehren. Getränkeflaschen sind so zu kennzeichnen, dass sie einer Person zuzuordnen sind.
<ul style="list-style-type: none"> • Unzulässig ist gemeinsames Benutzen von Bechern, Tellern, Besteck u. ä.
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Kochangebote können durchgeführt werden.
4. Kontrolle
<ul style="list-style-type: none"> • Rückverfolgbarkeit: Eine Dokumentation der Besucher (Adresslisten) ist nicht mehr erforderlich.
<ul style="list-style-type: none"> • „Infocenter“ im Eingangsbereich dienen dem Erstellen der Aufenthaltslisten, Handhygiene, der Information und Terminabsprache sowie ggf. der Ausgabe von Mund-Nasen-Schutzmasken.
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Auftreten von Symptomen betroffene Teilnehmende oder Mitarbeitende nach Hause schicken und Erkrankung ärztlich abklären lassen. Zugang erst nach ärztlichem Urteil.

ⁱ Grundlage für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW nebst der Erläuterungserlasse der obersten Landesjugendbehörde (MKFFI NRW). Sämtliche Regelungen im Rahmen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts werden, den jeweils geltenden Vorgaben des Landes NRW und der Allgemeinverfügungen des Kreises Mettmann entsprechend, fortgeschrieben und aktualisiert.